

N i e d e r s c h r i f t

Über die Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 07.12.2015,
Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.18 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Uwe Schmitt

Vertretung für Herrn Christian Mildenberger

SPD

Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebkorn

Sonstige Teilnehmer

Herr Lothar Ertl
Herr Peter Frank
Herr Reiner Haas
Herr Thomas Kalotai
Herr Bernd Kieser
Herr Holger Koger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Christian Stohl
Herr Michael Till

Abwesend

CDU

Herr Christian Mildenberger

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom Datum ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am Bek.Datum ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens Zahl Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Vorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und Änderung der Dachform - Baugrundstück: Flst. Nr. 4883, Weidweg 1

2015-0231

Beschluss:

Der Antrag auf Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und die Änderung der Dachform wird nach §§ 35, 36 BauGB abgelehnt. Weitere Vorschläge des Architekten können eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

| | |
|--------------|---|
| dafür | 9 |
| dagegen | 5 |
| Enthaltungen | 0 |

Bauherr: Resic Izudin, Weidweg 1, 68782 Brühl

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 dem Antrag auf Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und Änderung der Dachform auf dem Baugrundstück Weidweg 1 (Flst.Nr. 4883) nicht zugestimmt, behält sich aber nach einer Vorortbesichtigung eine spätere Entscheidung vor.

Zur Ausgangssituation:

Der Bauherr beantragt einen Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und die Änderung der Dachform (mit flach geneigtem Satteldach) auf dem Grundstück Weidweg 1 (Flst.Nr. 4883). Im nördlichen Teil des Objektes beträgt die Verbreiterung 0,87 m und im südlichen Teil 2,23 m. Die Änderung der Dachform mit Satteldach (bisher: 34 °, neu: 17 °) beinhaltet eine Anhebung der bisherigen Firsthöhe von ca. 7,80 m auf insgesamt 8,99 m und in diesem Zusammenhang das Entstehen eines dritten Vollgeschosses im Dachgeschoss.

Das Baugrundstück befindet sich im **Außenbereich** und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Gemeindeverwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass das umfangreiche und massive Bauvorhaben dort nicht zulässig ist, kann sich aber vorstellen untergeordneten Erweiterungen zu entsprechen, nicht aber in der beantragten Höhe des Gebäudes und dem Entstehen eines dritten Vollgeschosses im Dachgeschoss.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt berät nach der Vorortbesichtigung, die für den 28.11.2015 anberaumt war, in der Sitzung am 07.12.2015 über diesen Antrag auf Bauvorbescheid erneut und verfasst einen neuen Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till eröffnet die Diskussionsrunde und stellt fest, dass die CDU-Fraktion an der Vorortbesichtigung teilgenommen habe und zum Entschluss gekommen sei, die Zustimmung zum Bauvorhaben zu geben.

Gemeinderat Roland Schnepf ist anderer Auffassung und schließt sich im Namen der SPD-Fraktion der Meinung der Gemeindeverwaltung an, dem umfangreichen und massiven Bauvorhaben nicht zu entsprechen.

Gemeinderat Werner Fuchs spricht sich gegen eine Erhöhung des Gebäudes aus und sieht in einer möglichen Schleppgaube (z.B. zu den Wiesen) eine gute Möglichkeit einer Wohnraumvergrößerung.

Auch Gemeinderat Klaus Tribskorn signalisiert die Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag.

Gemeinderat Maurizio Teske hält eine Verschönerung des Ortseingangs für wünschenswert und spricht sich daher gegen eine Versagung aus.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck verfasst den Beschlussvorschlag, den Antrag auf Bauvorbescheid abzulehnen und ggfs. weitere Vorschläge durch den Architekten vorlegen zu lassen.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Wohnungsanbau im Erdgeschoss / Dachterrasse im Obergeschoss und Errichtung einer Dachgaube auf de Grundstück Bismarckstr. 14, Flst. Nr. 1388/3

2015-0232

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

| | |
|--------------|----|
| dafür | 14 |
| dagegen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

Bauherrin: Ehrhardt Nina, Bismarckstr. 14, 68782 Brühl

Der Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Bismarckstr. 14 (Flst.Nr. 1388/3)

- den Wohnungsanbau im Erdgeschoss (Wohnzimmer mit 26,47 m²) und einer Terrasse (14,25 m²)
- die Errichtung einer Dachterrasse auf dem Anbau im EG (mit einer Fläche von 19,30 m² und einem Abstand von 2 m zum Nachbarn in der Bismarckstr. 16)
- die Errichtung einer Dachgaube zur Gartenseite (Breite: 5,50 m bei einer Gebäudebreite von 9,50 m).

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das bisherige Zweifamilienhaus bleibt nach dem Umbau ein Zweifamilienhaus, da die Geschosse im Ober- und Dachgeschoss nur eine Wohnung bilden.

Über die nachbarschützende Abstandsfläche hinsichtlich der Dachterrasse im Obergeschoss entscheidet das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt, wobei dieser Vorschrift in der Planung nachgekommen wurde. Die Nachbarn haben ihre Zustimmung zum Bauvorhaben erklärt.

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Uwe Schmitt hält das geplante Bauvorhaben für begrüßenswert.

Die anderen Sprecher der Fraktionen teilen diese Meinung und betonen dabei, dass auch die Nachbarn frühzeitig Zustimmungserklärungen zum geplanten Vorhaben abgegeben haben.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:

Errichtung von 3 Garagen, 1 Carport, 1 Balkon, 1 Gartenhaus und 3 Dachterrassen zu den bestehenden 5 Doppelhäusern - Baugrundstück: Leibnizstr. 2 - 10a (Flst. Nr. 4968 - 4971)

2015-0235

Beschluss:

Das Einvernehmen zu den in einer Sachgesamtheit beantragten Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch unter der Voraussetzung erteilt, dass keine weiteren Änderungswünsche mehr Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

| | |
|--------------|----|
| dafür | 14 |
| dagegen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

Bauherr: Heinrich Wengerter Projektbau GmbH, 63911 Klingenberg

Beantragt wird zu dem ursprünglich im Kenntnisgabeverfahren genehmigten Neubau von 5 Doppelhäusern (Baugrundstück: Leibnizstr. 2 – 10 a/ Flst.Nrn. 4968 – 4971) mit 2 Vollgeschossen (jedoch keinem Keller) und einer Technikzentrale im Jahre 2013, nun nach Einzug der Eigentümer **folgende Änderungen:**

Leibnizstr. 2:

- a) seitliche Terrassenvergrößerung (4,00 m x 1,50 m) , davon ein geringfügiger Teil **außerhalb des Baufensters**
- b) Bau der Stellplätze nebeneinander statt hintereinander

Leibnizstr. 2 a:

Errichtung von 1 Dachterrasse (6,00 m x 3,00 m) auf dem Technik-Gebäude

Leibnizstr. 4:

Errichtung einer Garage (5,50 m x 2,87 m) anstatt eines Stellplatzes

Leibnizstr. 4 a:

Errichtung eines Carports (5,50 m x 2,50 m) anstatt eines Stellplatzes

Leibnizstr. 6:

- a) Bau von 1 Balkon aus Stahl (3,5 m x 1,30 m) zur Gartenseite
- b) Errichtung einer Garage (5,50 m x 2,87 m) anstatt eines Stellplatzes
- c) Errichtung von 1 Dachterrasse (5,50 m x 2,87 m) auf dem Garagendach mit Wendeltreppe

Leibnizstr. 10:

- a) Errichtung einer Garage (5,50 m x 2,78 m) anstatt eines Stellplatzes
- b) Errichtung von 1 Dachterrasse (5,50 m x 2,78 m) auf dem Garagendach

Leibnizstr. 10 a:

- a) Bau eines Gartenhauses (2,40 m x 3,00 m) **außerhalb des Baufensters**
- b) Bau der Stellplätze nebeneinander statt hintereinander.

Dem Antrag auf Baugenehmigung sind zahlreiche Gespräche zwischen Hauseigentümern und Gemeindeverwaltung vorausgegangen, bei denen verschiedene individuelle Änderungswünsche und Ideen geäußert wurden.

Die WEG Leibnizstr. 2 – 10 a hat diese zwischenzeitlich zusammengetragen und über den Bauträger eingereicht, was ebenfalls Zeit kostete.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ aus dem Jahre 2013.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 10.06.2013 wurde bereits einem Antrag auf Abweichung der GRZ und Überschreitung der östlichen Baugrenze um 0,50 m entsprochen.

Zu dem damaligen Antrag und dem heutigen Ersuchen ergeben sich folgende Veränderungen in der Betrachtung der Gesamtheit der Objekte:

| | B-Plan: | 1. Antrag (2013) | Antrag heute |
|--|----------------|-------------------------|------------------------|
| GRZ 1 (Hauptgebäude) | 0,40 zulässig | 0,47 (+ 0,07) | 0,45 (+ 0,05) |
| GRZ 2 (mit Nebengeb., Stellpl. + Terrassen) | 0,60 zulässig | 0,65 (+ 0,05) | 0,69 (+ 0,09) |
| GFZ | 0,80 | 0,80 | 0,80 |

Die Diskrepanz lässt sich dadurch erklären, dass der jetzige Lageplanfertiger das Technikgebäude Stand heute zu den Nebengebäuden und nicht wie im ersten Antrag zu den Hauptgebäuden zählt. Diese Auffassung teilt auch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- auf Anfrage.

Demnach ist die GRZ 1 um 0,05 und die GRZ 2 um 0,09 überschritten.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da der WEG nahe gelegt wurde, alle zwingenden Änderungen in einer Sachgesamtheit zusammen zu fassen und zu beantragen, kann man sich seitens der Gemeindeverwaltung nun vorstellen, die Zustimmung zu allen baulichen Änderungen unter der Voraussetzung einzuräumen, dass darüber hinaus keine weiteren Änderungswünsche mehr Berücksichtigung finden können.

Ein Thema ist die Entfernung der Fläche zum Haus und Fahrradweg. Ein Zaun müsste mindestens 60 cm Abstand zum Fahrradweg haben. Die restliche Fläche kann den Eigentümern verpachtet werden, um eine einheitliches Bild zu wahren.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Klaus Tribskorn stimmt dem Bauvorhaben zu, kritisiert aber, dass er die geplanten Änderungen hat kommen sehen, weil die Objekte ohne Keller gebaut wurden. Er findet es eigenartig und etwas unrealistisch, dass man weiteren Zukunftswünschen der Eigentümer nicht mehr nachkommen möchte. Ferner stellt er klar, dass die meisten der beantragten Änderungen wie z.B. Stellplatzänderung/Gartenhaus schon umgesetzt wurden.

Ortsbaumeister Reiner Haas erläutert die dortige Situation und teilt mit, dass die Hauseigentümer dort ein gemeinschaftliches Grundstück haben und daher eine WEG bilden. Demnach sind Änderungswünsche bei der Berechnung der GRZ auf dem Gemeinschaftsgrundstück zu berücksichtigen.

TOP: 4 öffentlich
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplätzen
Baugrundstück: Silcherstraße 17, Flst. Nr. 2016
2015-0237

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch nicht erteilt.

Es soll eine Ortsbegehung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| dafür | 14 |
| dagegen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

Bauherren: Bauherrengemeinschaft Silcherstraße 17, vertr. durch Herrn Wolfgang Naujokat-von Au, Sinsheim

Auf dem Grundstück „Silcherstraße 17“ (Flst. Nr. 2016) wird eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sieben Stellplätzen und einer Garage beantragt. Im vorderen Gebäude sind drei Wohneinheiten geplant, im Anbau sollen im Erdgeschoss die gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderlichen Abstellräume für Fahrräder und im Obergeschoss eine weitere Wohneinheit entstehen.

Die Grundfläche des vorderen Gebäudes beträgt 125,93 m², die Grundfläche des Anbaus inklusive geschlossener Zufahrt 101,54 m². Insgesamt beträgt die Grundfläche des Hauptgebäudes demnach 227,47 m². Die Traufhöhe des vorderen Gebäudes, das ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° aufweist, beträgt 7,02 Meter, die Firsthöhe 10,42 Meter, die Höhe des Anbaus mit einem Pultdach 5,54 bis 6,12 Meter. Auf der Straßenseite ist eine Gaube mit einer Breite von 3,10 Meter geplant, auf der Gartenseite eine Gaube mit einer Breite von 6,00 Meter geplant. Die Breite und Länge der Balkone im Ober- und Dachgeschoss sowie der Terrasse im Erdgeschoss auf der Gartenseite beträgt jeweils 2,50 Meter.

Zudem sind auf dem hinteren Grundstücksteil der gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderliche Kinderspielplatz mit einer Fläche von 30,00 m², eine Garage mit einer Grundfläche von 17,94 m² und Dachterrasse sowie sieben Stellplätze, davon vier an der Grenze zum Grundstück „Anton-Bruckner-Straße 27“ (Flst. Nr. 2018 geplant) geplant.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Nach § 34 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Bauvorhaben ist bezüglich Trauf- und Firsthöhe sowie überbauter Grundstücksfläche mit dem gemeindeeigenen direkt gegenüber befindlichen Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 29“ mit dreizehn Stellplätzen, das eine Traufhöhe von 6,95 Meter und eine Firsthöhe

von 10,74 Meter und bei einer Grundstücksfläche von 571,00 m² eine Grundfläche von 231,50 m² aufweist, vergleichbar. Die Grundflächenzahl des Hauptgebäudes entspricht mit 0,41 dem gemäß § 17 Baunutzungsverordnung, der in der Bauleitplanung anzuwenden ist, zulässigen Maß in einem Wohngebiet. Auch das Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 23“ (Flst. Nr. 2020) ist bezüglich der Höhe vergleichbar.

Die Gebäudetiefe und die Bautiefe sind mit 27,00 Meter bzw. 30,50 Meter sehr hoch. Allerdings erklärt sich dies durch den Anbau, der auf einer Länge von 15,50 Meter nur eine Breite von 5,97 Meter aufweist. Bei einer Grundstückstiefe von ca. 40,00 Meter und einer Grundstücksbreite von ca. 14,00 Meter sind die Gebäude- sowie die Bautiefe städtebaulich vertretbar, zumal sich direkt angrenzend an den geplanten zweigeschossigen Anbau auf dem Grundstück „Silcherstraße 15“ ebenfalls ein Wohnhaus befindet, auch wenn die Höhe dieses eingeschossigen Anbaus nur bis zu 5,19 Meter beträgt. Die Mehrhöhe ist jedoch städtebaulich vertretbar.

Aus diesen Gründen fügt sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein und das Einvernehmen der Gemeinde kann nach § 34, 36 Baugesetzbuch erteilt werden.

Es liegen Nachbareinwendungen vor, die vom Baurechtsamt zu beurteilen sind. Der Eigentümer des Grundstücks „Anton-Bruckner-Straße 27“ kritisiert die Tiefe der Bebauung sowie die Nähe der Stellplätze an der Grundstücksgrenze zu seinem Wohngebäude, das einen Abstand von 3,00 Meter zum Grundstück „Silcherstraße 17“ aufweist. Allerdings wurde auf dem Grundstück „Silcherstraße 21“ im Jahre 1999 ebenfalls ein Bauvorbescheid für Stellplätze auf der hinteren Grundstücksfläche erteilt, was nach Einwendungen des Nachbarn auch vom Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigt wurde, auch wenn der Bauherr letztlich auf die Bebauung mit einem 5-Familien-Haus verzichtet hat. Die Eigentümer des Grundstücks „Silcherstraße 15“ haben mit der zuvor gedämmten Wand zum Grundstück „Silcherstraße 17“ sowie dem ggf. zu erhöhenden Kamins auf ihrem bestehenden Anbau privatrechtlich zu beurteilende Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht. Der Bauherr wurde von der Verwaltung hierauf angesprochen und ist zu Gesprächen mit den Eigentümern des benachbarten Grundstücks bereit.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck weist auf die vorliegenden Nachbareinwendungen der Nachbargrundstücke hin.

Gemeinderat Michael Till erläutert, dass dem Bauvorhaben so nicht zugestimmt werden könne, da es nicht in den Rahmen der kleinen Siedlungshäuser in der dortigen Umgebung passe. Beim Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 29“ liege eine andere Situation vor, da dieses Gebäude nur einen privaten Angrenzer habe und ansonsten von Straßen umgeben werde. Die CDU-Fraktion sei zu einer Ortsbegehung bereit. Dabei solle auch abgesteckt werden, wie sich das neue Gebäude mit Anbau darstelle. Wegen der Genehmigungsfiktion solle das Bauvorhaben zunächst abgelehnt werden und nach der Ortsbegehung solle eine Lösung gefunden werden.

Gemeinderat Roland Schnepf teilt mit, dass er sich der Ansicht von Gemeinderat Michael Till anschließe. Er spricht sich ebenfalls für eine Ortsbegehung aus.

Auch Gemeinderat Werner Fuchs möchte im Interesse der Anlieger eine Ortsbegehung durchführen.

Gemeinderat Klaus Triebkorn sieht viele Gründe, die eine Ablehnung des Bauvorhabens rechtfertigen. Das Bauvorhaben füge sich nicht in die Umgebung ein, insbesondere wegen der Durchfahrt zu den Stellplätzen auf dem hinteren Grundstücksteil, die einen „Tunnel“ darstelle. Zudem fehle ihm in den Unterlagen die Angabe der Wohnfläche und das Dachgeschoss stelle ein Vollgeschoss dar. Die Sünden der Gemeinde bezüglich der Errichtung des Gebäudes „Anton-Bruckner-Straße 29“ solle nicht als Maßstab genommen werden. Er stellt die Frage, welche Gebäude in der näheren Umgebung für das Einfügungsgebot nach § 34 Baugesetzbuch entscheidend seien und ob dieses Einfügungsgebot nur für die Straßen- oder auch die Gartenseite gelte. Außerdem kritisiert er den geplanten Stellplatz im Vorgarten. Er weist auf ein Gerichtsurteil hin, wonach dies nur zulässig sei, wenn der Stellplatz über die Einfahrt befahren werden könne. Derzeit entfielen viele Vorgärten im Ortsgebiet. Wenn es eine Klage in Brühl gegen die Errichtung eines Stellplatzes im Vorgarten gebe, würde dieses Gerichtsurteil auch Anwendung finden und es würden keine Vorgärten mehr entfallen.

Gemeinderat Maurizio Teske plädiert auch für eine Ortsbegehung. Es müsse ein Ziel sein, Wohnraum in der Gemeinde Brühl zu schaffen. Dies dürfe allerdings nur unter Interessenswahrung der Angrenzer geschehen.

Ortsbaumeister Reiner Haas erklärt, dass das Geviert und der Straßenzug und somit hier auch das Gebäude „Anton-Bruckner-Straße 29“ entscheidend für das Einfügungsgebot nach § 34 Baugesetzbuch seien.

Herr Christian Stohl erinnert daran, dass er vor zwei Jahren die Frage bezüglich des von Gemeinderat Klaus Triebkorn erwähnten Gerichtsurteils bereits beantwortet habe. Dieses Gerichtsurteil beruhe auf dem Straßengesetz Niedersachsen und könne nicht auf Baden-Württemberg angewendet werden, da nach Aussage des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Straßengesetz Baden-Württemberg die entsprechende Rechtsgrundlage fehle.

Bürgermeister Dr. Göck fasst zusammen, dass das Bauvorhaben zunächst abgelehnt werden und anschließend eine Ortsbegehung erfolgen solle.

**TOP: 5 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister**

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

5.1 Bauvorhaben Mannheimer Straße 29

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass das Baurechtsamt des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises die Baugenehmigung für die „Geänderte Bauausführung“ bezüglich des Bauvorhabens Mannheimer Straße 29 mit Datum vom 24.11.2015 ausgesprochen und das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzt hat.

Der Ausschuss strebt kein Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung an.

TOP: 6 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

6.1 Straßeneinsichtspiegel Parkplatz „Ketscher Straße/Gasthaus Krone“

Gemeinderat Wolfram Gothe wünscht sich nach wie vor einen Straßenspiegel in der Ketscher Straße/Höhe Gasthaus „Krone“ zur Ausfahrt aus der Görngasse.

Ordnungsamtsleiter Christian Stohl signalisiert, dass die Maßnahme demnächst umgesetzt werde.

6.2 Straßenbegrenzungstreifen „Rohrhofer Straße“ zwischen Brühl und Rohrhof

Gemeinderat Wolfram Gothe fragt nach, ob die Straßenbegrenzungstreifen entlang der „Rohrhofer Straße“ zwischen Brühl und Rohrhof noch erneuert werden, was Ortsbaumeister Reiner Haas zusichert.

6.3 Parkplätze „Ketscher Straße/Görngasse“

Gemeinderat Klaus Tribskorn sieht den neu gestalteten Parkplatz „Ketscher Straße“ und der seiner Meinung nach umstrittenen Platanenfällung nicht ausreichend genutzt. Stattdessen findet er die Parksituation in der Görngasse inzwischen als untragbar, so dass dringend eine Lösung gesucht werden müsse. Die Nutzung der Görngasse als Einbahnstraße könne er sich vorstellen und bittet um Prüfung.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erwidert, dass der Parkplatz in der „Ketscher Straße“ genutzt werde und dass eventuell die Parkplatzbeschränkung zu überprüfen sei. Eine Aufhebung der Parkplatzbeschränkung schließt er eher aus.

Gemeinderat Michael Till findet es gut, dass man sich mit der dortigen Thematik auseinandersetzt und ist dankbar für diese Aktion.

Gemeinderat Roland Schnepf stellt heraus, dass er sich ausnahmsweise der Meinung von Gemeinderat Klaus Tribskorn anschließt, die „Görngasse“ nach einer Prüfung eventuell von der Gaststätte „Krone“ aus zu einer Einbahnstraße umzugestalten.

Gemeinderat Klaus Tribskorn bringt den Vorschlag ein, Anwohnerparkausweise für den Parkplatz „Ketscher Straße“ wie in Städten in der „Görngasse“ einzuführen, was Bürgermeister Dr. Ralf Göck postwendend ablehnt.

6.4 Gehweg- als Radwegnutzung in der Mannheimer Landstraße (Fa. Aldi/DM)

Gemeinderätin Heidi Sennwitz fragt an, ob denn der Gehweg in der Mannheimer Landstraße (bei den Firmen Aldi und DM) nicht auch als Radweg markiert werden könne.

Ordnungsamtsleiter Christian Stohl erklärt, dass sich der Rhein-Neckar-Kreis mit der Thematik (Kreisstraße K 4143) befasst hätte und noch eine Beantwortung ausstehe. Die Gemeinde kann daher dort nicht tätig werden.

6.5 Mehr Hundetoilettenstände an den Wanderwegen

Gemeinderat Maurizio Teske spricht sich für die Aufstellung von mehr Hundetoilettenständen an den Wanderwegen aus.

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

7.1 Asphaltuntersuchungen in der „Görngasse“

Herr Moser aus der Görngasse bemängelt, dass in der „Görngasse“ Bohrungen einer Fachfirma in zwei Löchern bis zu 4 Metern Tiefe stattgefunden haben, über die die Anwohner nicht informiert/benachrichtigt wurden.

Ortsbaumeister Reiner Haas stellt klar, dass dies Asphaltuntersuchungen ohne einen Vorlauf gewesen wären und er keine Notwendigkeit gesehen hat, Anwohner über diese Maßnahme einer Fachfirma zur Feststellung und Untersuchung der Bodenfestigkeit, des Untergrundes usw. zu unterrichten.

7.2 Geothermie

Herr Peters interessiert sich für das Ergebnis und Informationen aus der mündlichen Güteverhandlung vom 24.11.2015 beim OLG Karlsruhe.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet hierauf, dass keine Auskünfte hierzu aufgrund einer schriftlichen Verschwiegenheitsklausel erteilt werden können.

Herr Gaisbauer bittet in diesem Zusammenhang wenigstens um Mitteilung von Eckpunkten.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erläutert, dass keine Infos weitergegeben werden können, da vor Gericht mehrere Möglichkeiten ausgelotet werden können.

Gemeinderat Bernd Kieser stellt klar, dass die stattgefundene Verhandlung als eine Art Güteverhandlung im Sinne einer Mediation anzusehen ist und diese zu einer Verschwiegenheit verpflichtet.

Gemeinderat Klaus Tribskorn als Teilnehmer in der mündlichen Güteverhandlung bestätigt diese Ausführungen.

Herr Peters fragt nach, ob denn die letzte Pacht der Firma GeoEnergy Werk Brühl GmbH & Co. KG bezahlt sei, was der Bürgermeister erneut, wie schon in einer der letzten Sitzungen, mit Ja beantwortet.

Herr Gaisbauer erinnert an die Mitteilung der Ergebnisse der Wasseranalyse im Geothermie-Becken.

